

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1937	Nr. 97
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 37	Erste Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel) .....	913
23. 8. 37	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Seeschifffahrt)	914
26. 8. 37	Verordnung über Zolländerungen .....	915
27. 8. 37	Anderungserlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen .....	915
28. 8. 37	Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.....	917
28. 8. 37	Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachtträume.....	917
30. 8. 37	Verordnung zur Abänderung der §§ 24, 25 und 147 der Reichsgewerbeordnung	918
31. 8. 37	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz).....	918
31. 8. 37	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte.....	919
31. 8. 37	Vierte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat .....	920

### Erste Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel).

Vom 27. August 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

#### § 1

Für die Verleihung des Titels Professor kommen Angehörige der freien Wissenschaft und Kunst sowie Wissenschaftler und Künstler im öffentlichen Dienst in Frage, die sich auf ihren Fachgebieten besonders hervor getan haben.

#### § 2

Für die Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung des Titels Professor sind zuständig:

- soweit es sich um Künstler der freien Berufe handelt, die einem der in der Reichskulturkammer zusammengefaßten Tätigkeitszweige angehören, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,
- soweit es sich um Angehörige der preussischen Staatstheater handelt, der Preussische Ministerpräsident,
- im übrigen der zuständige Reichsminister, in Preußen der Preussische Ministerpräsident.

## § 3

Die Vorschläge sind mir durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorzulegen.

## § 4

Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

## § 5

Die Verleihungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

## § 6

Auch als Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung wird die Bezeichnung Professor ausschließlich von mir verliehen.

Berchtesgaden, den 27. August 1937.

## Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

### Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Seeschifffahrt).

Vom 23. August 1937.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

(1) Trifft der Reichstreuhandler der Arbeit oder ein bestellter Sondertreuhandler der Arbeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Steuer- oder einem sonstigen Arbeits- oder Lehrverhältnis der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen in der Tarifordnung eine dem § 32 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entsprechende Anordnung, so kann er für die im schiedsrichterlichen Verfahren dem Gericht zu-

stehenden Obliegenheiten auch die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bestimmen. In diesem Falle gelten die Vorschriften des § 48 Abs. 2 und des Vierten Teiles des Arbeitsgerichtsgesetzes (§§ 91 ff.) sinngemäß.

(2) Anordnungen, die der Reichstreuhandler der Arbeit oder ein Sondertreuhandler der Arbeit entsprechend der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam.

Berlin, den 23. August 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger